

## **Informationsschreiben zur Neuorganisation der 15er-Bundesliga der Herren**

Sehr geehrte Delegierte, sehr geehrtes Präsidium,

während sich der Verband in unruhigem Fahrwasser befindet, ist es dennoch geboten nicht in Schockstarre zu verfallen, sondern weiterhin an einer Entwicklung des deutschen Rugbys zu arbeiten. Zu diesem Zweck wurde bereits im vergangenen Jahr in der AG nationaler Spielbetrieb gemeinsam von Verbands- und Vereinsvertreter\*innen ein gemeinsames Konzept entwickelt. Eine zentrale Säule dieses Konzeptes stellt die Neuorganisation der Bundesliga dar. Die nachfolgenden Anträge haben zum Ziel diese neue Struktur zu implementieren.

Der Plan sieht vor, dass zukünftig die Bundesligen der Herren durch einen eigenständigen Ligaverband, der als eingetragener Verein außerordentliches Mitglied des Verbandes wird, organisiert werden sollen. Der bisherige Rugby-Bundesliga Ausschuss mit seinen Aufgaben soll in der Folge in den Ligaverband überführt werden.

Wir erhoffen uns durch diese Re-Strukturierung eine erhöhte Selbstständigkeit, aber auch eine größere Verantwortung der Bundesligisten für die oberste nationale Liga. Die derzeitigen Mindeststandards sollen auch weiterhin für alle Bundesligisten gelten, ebenso soll der Verband finanziell nicht schlechter als bisher ausgestattet werden. Die entsprechende Fixierung erfolgt in dem zwischen Verband und Liga geschlossenen Kooperationsvereinbarung. Diese regelt die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Bundesliga und dem Dachverband im deutschen Rugby.

Vorteile sind aus unserer Sicht:

- eindeutige Regelung der Zuständigkeit für die Bundesliga
- schnellere Entscheidungsprozesse
- direktere Beteiligung der Bundesligisten
- finanzielle Selbstbestimmung über Verbandsabgabe hinaus

Wir sehen, dass beim Verband neben den diversen Nationalmannschaften, der Fort- und Ausbildung von Trainer\*innen und Schiedsrichter\*innen und der allgemeinen Verbreitung des Rugbysports, die Bundesliga nicht im Fokus stehen kann. Diese Fokussierung auf die Entwicklung der Bundesliga kann jedoch unser Beitrag, der Beitrag der Bundesligisten, sein.

Dafür erhoffen wir uns Ihre breite Zustimmung für unsere Anträge, die hiermit stellvertretend auf dem kommenden Deutschen Rugby Tag eingebracht werden. Sollten Fragen auftauchen, so kann weiterhin der Vorstand des Rugby-Bundesliga Ausschusses kontaktiert werden.

## **Antrag 1 auf Änderung der Satzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die unterzeichnenden Vereine, eine Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes. Die Änderungen sollen zur Neu-Organisation der Wettbewerbe der 1. und 2. Bundesliga der Herren im 15er-Rugby führen.

Wir beantragen die Änderung der Satzung gemäß der Anlage zu diesem Antrag, auf der linken Seite der Tabelle finden Sie die alte Fassung, auf der rechten Seite die neue Fassung. Änderungen sind rot markiert, Streichungen zusätzlich durch eine durchgezogene Linie.

### Begründung:

Um den Ligaverband zukünftig weiterhin an den Verband und seine Regularien zu binden, muss jener als außerordentliches Mitglied Teil des Verbandes werden. Gleichzeitig müssen seine Rechte auch in der Satzung des DRV niedergeschrieben sein. Durch die Übernahme der Aufgaben des Rugby-Bundesliga Ausschusses kann dieser aus der Satzung entfernt werden.

Weitere Anpassungen betreffen die weiterhin beim Deutschen Rugby-Verband verbleibende Sportrechtsprechung.

Ein inhaltsgleicher Antrag wurde zum DRT im Juli von 20 Vereinen eingebracht, konnte jedoch nicht mehr behandelt werden.

### Implementierung:

Die Implementierung erfolgt zum 01.01.2022 mit der Eintragung der geänderten Satzung ins Vereinsregister.

Mit sportlichen Grüßen

  
Denis McGee

Präsident, Berliner Rugby-Verband

## Anlage zu Antrag 1 Satzungsänderung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 6 Mitglieder des DRV</b></p> <p>(5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>	<p><b>§ 6 Mitglieder des DRV</b></p> <p>(5) Der Rugby Bundesliga e. V. (Ligaverband) ist außerordentliches Mitglied des DRV. Er besitzt kein Stimmrecht, kann aber an den Mitgliederversammlungen als außerordentliches Mitglied teilnehmen.</p> <p>(6) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>
<p><b>§ 8 Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Allgemein</p> <p>a. [...]</p> <p>b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p> <p>c. [...]</p> <p>(2) Beiträge</p> <p>a. [...]</p> <p>b. [...]</p>	<p><b>§ 8 Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Allgemein</p> <p>a. [...]</p> <p>b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Davon ausgenommen ist der Ligaverband, dessen Mitgliederzahl der Anzahl der lizenzierten Bundesligisten im 15er Rugby der Herren entspricht. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.</p> <p>c. [...]</p> <p>(2) Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands</p> <p>a. Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der Vereine der 1. und 2. Bundesliga der Herren im 15er</p>

Rugby (Lizenzligen). Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch eine eigene Satzung, das Bundesligastatut, sowie weitere Ordnungen. Darüber hinaus regelt der Ligaverband seinen Geschäftsbereich durch die Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV.

- b. Der DRV überträgt pachtweise die Nutzung der Rechte an den Lizenzligen in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband.
- c. Diese Rechte umfassen insbesondere:
  - i. Durchführung und Organisation des Spielbetriebs in den Lizenzligen
  - ii. Ermittlung des Deutschen Meisters des DRV in den Wettbewerben der Lizenzligen
  - iii. Stellen der Teilnehmer für die Wettbewerbe von Rugby Europe
  - iv. Erteilung von Lizenzen an die Bundesligisten der Lizenzligen
  - v. Vermarktung der Lizenzligen
  - vi. Mitgestaltung des Rahmenspielplans des DRV
  - vii. Vorschlagsrecht für die Vertretung des Ligaverbandes und seiner Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen von Rugby Europe und World Rugby, soweit Rechte der Lizenzligen betroffen sind
- d. Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DRV nach dessen Regelungen zuständig
- e. Der Ligaverband stellt sicher, dass durch seine Satzung und Ordnungen nachfolgende Pflichten eingehalten werden:
  - i. Einhaltung der internationalen Rugby-Regeln
  - ii. Sicherstellung des Auf- und Abstieges innerhalb der

	<p>Lizenzligen sowie zwischen 2. Bundesliga und den unterklassigen Ligen nach Vorgabe des Kooperationsvertrages</p> <p>iii. Einhaltung des Doping-Verbotes nach Maßgabe der Bestimmungen der NADA und des Anti-Doping-Codes des DRV und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder das Sicherstellen deren Bestrafung in Abstimmung mit dem DRV</p> <p>f. Die Ausgestaltung der genannten Rechte und Pflichten erfolgt in dem Kooperationsvertrag zwischen DRV und dem Ligaverband</p> <p>(3) Beiträge</p> <p>a. [...]</p> <p>b. [...]</p> <p>c. Für den Ligaverband gelten gesonderte Beiträge, die nicht den Regelungen unter § 8 Abs. 3 a. und b. unterliegen. Die Beiträge des Ligaverbands werden durch den gemeinsamen Kooperationsvertrag zwischen DRV und Ligaverband festgelegt.</p>
<p><b>§ 9 Austritt</b></p> <p>(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p><b>§ 9 Austritt</b></p> <p>(3) Der Austritt des Ligaverbands ist für die Laufzeit des Kooperationsvertrages zwischen ihm und dem DRV ausgeschlossen. Mit dem Ende des Kooperationsvertrages erlischt die Mitgliedschaft des Ligaverbands.</p> <p>(4) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.</p>

<p><b>9.§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)</b></p> <p>(7) Antragsberechtigt sind:  [...]  8. der Bundeligaausschuss im DRV</p>	<p><b>§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)</b></p> <p>(7) Antragsberechtigt sind:  [...]  8. der Bundeligaausschuss im DRV  <b>9. der Ligaverband</b></p>
<p><b>§ 14 Präsidium</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:  [...]  8. Vorsitzender des Bundeligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p><b>§ 14 Präsidium</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:  [...]  <b>8. Vorsitzenden des Vorstandes des Ligaverbandes</b></p>
<p><b>§ 24 Sportgericht des DRV</b></p> <p>(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.</p> <p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundeligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.  [...]</p>	<p><b>§ 24 Sportgericht des DRV</b></p> <p>(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände, <b>den Ligaverband</b> und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.</p> <p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom <b>Ligaverband</b> auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.  [...]</p>
<p><b>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.</p>	<p><b>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</b></p> <p>[...]</p> <p><b>(4) Die durch den Ligaverband zu entrichtenden Beiträge werden gesondert festgelegt, sie fallen nicht unter die Regelungen des § 26 Abs. 1 bis 3. Die Beiträge des Ligaverbands werden durch den gemeinsamen</b></p>

Kooperationsvertrag zwischen DRV und Ligaverband festgelegt.

(5) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.